

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 1. September 2015

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Oktober 2018 (Mittl.bl. BM M-V 2018 S. 104)

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen bei notwendiger auswärtiger Unterkunft.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Landeszuschüsse zu den Aufwendungen für die notwendige auswärtige Unterkunft für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen während des Schulbesuches. Diese Aufwendungen schließen auch die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrten zum Unterricht ein.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- 3.1 Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern, die ein Ausbildungsverhältnis in Mecklenburg-Vorpommern eingegangen sind und Landesfachklassen oder überregionale Fachklassen in Mecklenburg-Vorpommern besuchen. Das gilt entsprechend für den

Besuch von länderübergreifenden Fachklassen in anderen Ländern gemäß der „Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler/Schülerinnen in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Januar 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2010) oder für den Besuch von Fachklassen in anderen Bundesländern aufgrund bilateraler Vereinbarungen.

- 3.2 Schülerinnen und Schüler beruflicher Vollzeitbildungsgänge mit Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern, sofern sie das 30. Lebensjahr vollendet haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Schülerin oder der Schüler besucht regelmäßig die zuständige berufliche Schule. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht steht eine Zuwendung nach dieser Richtlinie nicht zu.
- 4.2 Der Zuschuss wird Schülerinnen und Schülern gewährt, wenn deren Ausbildungsvergütung regelmäßig nicht über 600 Euro brutto liegt.
- 4.3 Eine auswärtige Unterkunft ist notwendig, wenn die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und beruflicher Schule und zurück mit öffentlichen Verkehrsmitteln einschließlich Wege- und Wartezeiten mehr als drei Stunden beträgt. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen, wenn aufgrund der Art der Behinderung nur eine geringere Zeit zumutbar ist.
- 4.4 Die Schülerin oder der Schüler hat nicht mehr als zwei Mal eine Berufsausbildung abgebrochen.
- 4.5 Die Schülerin oder der Schüler erhält keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuschüsse

- 5.1 Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse als Projektförderung in der Art einer Festbetragsfinanzierung.
- 5.2 Der Festbetrag setzt sich zusammen aus einem Teilbetrag für die notwendige auswärtige Unterkunft und einem Teilbetrag für die Fahrtkosten.
- 5.2.1 Der Teilbetrag für die notwendige auswärtige Unterkunft beträgt pauschal 350 Euro je Schuljahr.
- 5.2.2 Der Teilbetrag zu den Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Unterricht beträgt für die kürzeste Strecke vom Ausbildungs- oder Wohnort zum Unterrichtsort pauschal:
- a) 280 Euro je Schuljahr bis 300 km und

b) 560 Euro je Schuljahr über 300 km.

5.2.3 Wird die Ausbildung im laufenden Schuljahr abgebrochen, so stehen die unter Nummern 5.2.1 und 5.2.2 genannten Pauschalen nur anteilig im Verhältnis der Dauer der absolvierten Ausbildung im Schuljahr zur Gesamtdauer des Schuljahres zu.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte können beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen Zuschuss für ein Schuljahr beantragen. Der Antrag soll zusammen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 30. November für das Schuljahr beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Antragstellung möglich.

6.1.2 Dem schriftlichen Antrag (Anlage 1) sind eine Bestätigung der beruflichen Schule (Anlage 2) und, sofern die Schülerin oder der Schüler eine Ausbildungsvergütung erhält, eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes beziehungsweise des Trägers der Ausbildung (Anlage 3) sowie ein Nachweis der Fahrtzeiten und der kürzesten Kilometerentfernung vom Ausbildungs- oder Wohnort zur beruflichen Schule beizufügen.

6.1.3 Die Voraussetzung, dass die Ausbildungsvergütung regelmäßig nicht über 600 Euro brutto liegt, ist durch einen Nachweis des Ausbildungsbetriebes beziehungsweise des Trägers der Ausbildung über die Höhe der Ausbildungsvergütung zu belegen.

6.1.4 Die Schülerin oder der Schüler verpflichtet sich im Antrag, dem Unterricht nicht unentschuldigt fernzubleiben.

6.2 Bewilligungsverfahren

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erstellt als Bewilligungsbehörde den Bescheid

6.3 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird nach Bestandskraft des Bescheides in einer Summe ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

In Abweichung von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird die Bestätigung der Schule über die Unterrichtszeiten und die regelmäßige Teilnahme am Unterricht (Anlage 4) als Verwendungsnachweis gewertet. Die Bestätigung ist von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger

spätestens drei Monate nach Ablauf des Schuljahres bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

8. Übergangsbestimmungen

Für Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für das Schuljahr 2014/2015 sind die Regelungen der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterkunft vom 24. Januar 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 52) weiter anzuwenden.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2015 in Kraft und am 31. Juli 2023 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterkunft vom 24. Januar 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 52) außer Kraft.

Schwerin, den 01.09.2015